

## Antrag

**der Abgeordneten Uwe Witt, Stephan Brandner, Siegbert Droese, Peter Felser, Albrecht Glaser, Wilhelm von Gottberg, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Stefan Keuter, Steffen Kotré, Jan Ralf Nolte, Gerold Otten, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Dr. Robby Schlund, Jörg Schneider, Detlev Spangenberg, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD**

### Corona-Pandemie – FFP2-Masken für Risikogruppen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Corona-Pandemie hat für bestimmte Personengruppen im Fall einer COVID-19-Erkrankung das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs. Dieses Risiko besteht insbesondere für ältere Menschen bzw. Menschen mit Grunderkrankungen wie z. B. Erkrankungen des Herzkreislaufsystems und des Atmungssystems<sup>1</sup>. Die Bundesregierung hat mit der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) für Menschen über 60 Jahren und bestimmte Risikogruppen die Bereitstellung von FFP2-Masken über ein Gutscheinsystem geregelt.<sup>2</sup>

Unter § 1 „Anspruchsberechtigter Personenkreis“ werden neun verschiedene Krankheitsbilder aufgeführt, die daran erkrankte Menschen, die nicht zur Altersgruppe ab 60 Jahren gehören, zum Erhalt dieser gesetzlich geregelten Maskenvergabe berechtigt.

Leider hat die Bundesregierung eine Gruppe besonders gefährdeter Menschen in ihrer Regelung übersehen: Personen, die aufgrund einer Schwerbehinderung in vorgezogene Altersrente verrentet sind und Menschen, die eine Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten. In der Regel sind diese Sonderformen der Verrentung im unteren Rentenniveau angesiedelt.<sup>3</sup> Erwerbsunfähigkeitsrentner erhalten damit eine durchschnittliche EU-Rente, die unter der Grenze der Grundsicherung für Arbeitsuchende liegt.

Dieser Personenkreis ist als Risikogruppe einzustufen, denn aufgrund ihrer körperlichen Einschränkung liegt in der Regel ein eingeschränktes Immunsystem vor. Des

---

<sup>1</sup> [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

<sup>2</sup> [www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/schutzmv.html](http://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/schutzmv.html)

<sup>3</sup> <https://rentenbescheid24.de/durchschnittliche-erwerbsminderungsrente-liegt-bei-830-euro/#:~:text=Die%20durchschnittliche%20Erwerbsminderungsrente%20liegt%20bei%20830%20Euro%3A%20Zahlen%2C%20Daten%20und,Millionen%20Rentenempf%C3%A4nger%20einer%20EM%2DRente.>

Weiteren sind diese Personen in ihrer Mobilität sehr eingeschränkt, so dass eine Beschaffung von Masken über einen Gang zur Apotheke nicht zumutbar ist.

Die in der SchutzmV zur Verfügung gestellte Anzahl von zweimal sechs FFP2-Masken für Personen der Risikogruppen entspricht nicht den medizinischen Hygienestandards und arbeitsrechtlichen Vorschriften. Daher ist die Anzahl sofort zu erhöhen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Rechtsverordnung dahingehend zu verändern, alle Bezieher von Erwerbsunfähigkeitsrente, sowie Menschen, die aufgrund einer Schwerbehinderung verrentet sind, in den anspruchsberechtigten Personenkreis unter § 1 SchutzmV aufzunehmen;
2. die Rechtsverordnung dahingehend zu verändern, dass allen anspruchsberechtigten Personen während der Pandemie monatlich 20 FFP2-Masken zustehen und diese auf dem Postweg zugestellt werden.

Berlin, den 22. Januar 2021

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## **Begründung**

Der in § 1 „Anspruchsberechtigter Personenkreis“ der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) als Risikogruppen aufgeführte Personenkreis ist unvollständig. Menschen, die aufgrund einer Schwerbehinderung vorgezogene Altersrente erhalten sowie; Menschen, die aufgrund einer körperlichen Einschränkung Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten, aber noch nicht in der Altersgruppe ab 60 einzuordnen sind, sind in der Regel gerade durch ihre körperlichen Einschränkungen gesundheitlich belastet und verfügen über ein abgeschwächtes Immunsystem.

Für diese Menschen ist es aufgrund ihrer eingeschränkten Mobilität eine unzumutbare Härte, sich gesetzlich vorgeschriebene Schutzmasken in Apotheken oder im Einzelhandel zu beschaffen.

Es besteht daher dringender Nachbesserungsbedarf, um diesen stark gefährdeten Personenkreis nicht zu benachteiligen und ihnen bestmöglichen Infektionsschutz zu gewähren.

Die in der SchutzmV festgelegte Anzahl der zur Verfügung gestellten FFP2-Masken ist eindeutig viel zu niedrig. Um einen optimalen Infektionsschutz zu erreichen, muss man sich an den Bestimmungen der Berufsgenossenschaften orientieren. Die BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege empfiehlt folgendes: Die maximale Tragezeit beträgt grundsätzlich längstens 2 Stunden mit anschließender Mindestholungsdauer von 30 Minuten. Bei einer FFP-Maske ohne Ausatemventil beträgt die maximale Tragezeit längstens 75 Minuten mit anschließender Mindestholungsdauer von 30 Minuten.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> [www.bgw-online.de/SharedDocs/FAQs/DE/News/Logo-Physio-Ergo/Corona-Tragedauer-FFP2.html](http://www.bgw-online.de/SharedDocs/FAQs/DE/News/Logo-Physio-Ergo/Corona-Tragedauer-FFP2.html)



